

## **Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau**

**vom 04.03.2024**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert wurde, sowie von § 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 29.02.2024 folgende Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau beschlossen.

### **§ 1 Name und Gliederung**

#### **Abs. 1**

Die Feuerwehr der Stadt Zwickau besteht aus einer Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehren und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt Zwickau ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die hauptamtliche Feuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Zwickau“ und die nachfolgenden Stadtteilfeuerwehren die Namen:

- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Auerbach“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Cainsdorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Crossen“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Hartmannsdorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Marienthal“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Mitte“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Mosel“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Niederhohndorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Oberhohndorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Oberrothenbach“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Planitz“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Pöhlau“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Rottmannsdorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Schlunzig“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Schneppendorf“

#### **Abs. 2**

Bestandteile der unter Abs. 1 genannten Freiwilligen Feuerwehren können sein:

- aktive Abteilung (als Pflichtbestandteil),
- die Jugendfeuerwehr,
- die Kinderfeuerwehr sowie
- die Altersabteilung.

Die Angehörigen des aktiven Feuerwehrdienstes bilden die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr.

#### **Abs. 3**

Der Berufsfeuerwehr ist eine Altersabteilung angegliedert. In diese Abteilung werden ehemalige Angehörige der Berufsfeuerwehr, die aufgrund des Erreichens des Rentenalters, der Pensionierung oder Invalidität ausgeschieden sind, aufgenommen.

#### **Abs. 4**

Die Feuerwehr der Stadt Zwickau unterhält eine Ehrenabteilung.

**Abs. 5**

Die Berufsfeuerwehr und die 15 Stadtteilfeuerwehren sind Bestandteil des Feuerwehramtes der Stadtverwaltung Zwickau. Die Stadtteilfeuerwehren sind der Abteilung Einsatz-, Technik und Rettungsdienst angegliedert.

**Abs. 6**

Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Berufsfeuerwehr und der Stadtteilfeuerwehren werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG entsprechend den Erfordernissen der Stadt Zwickau in einem durch den Stadtrat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

**§ 2****Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr****Abs. 1**

Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 SächsBRKG.

**Abs. 2**

Die Aufgaben und Pflichten der örtlichen Brandschutzbehörde sind in den §§ 6 und 16 SächsBRKG geregelt.

**Abs. 3**

Weiterhin nimmt die Feuerwehr Aufgaben in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung und des Landkreises Zwickau wahr. Die Aufgaben werden ihr, vorbehaltlich anderweitiger Zuständigkeiten, übertragen.

Im Rahmen der Einsätze des Katastrophenschutzes stellt die Feuerwehr die Technische Einsatzleitung bis zur möglichen Bestellung eines Leiters für diese durch den Verwaltungsstab des Landkreises Zwickau.

In besonderen Führungseinrichtungen des Landkreises arbeitet die Feuerwehr mit.

**Abs. 4**

Im vorbeugenden Brandschutz werden der Berufsfeuerwehr, die Brandverhütungsschauen, die Brandsicherheitswachen, die fachspezifische Öffentlichkeitsarbeit und das Mitwirken bei der Aufklärung der Bevölkerung sowie die Brandschutzberatung als Aufgabe zugewiesen. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können mit Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes betraut werden.

**Abs. 5**

Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden fachspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften und die Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Ausbildungen, angesetzt werden. Jährlich sind von den Freiwilligen Feuerwehren mindestens 24 Ausbildungs- und Übungsdienste durchzuführen.

**§ 3****Leitung und Verwaltung****Abs. 1**

Die Berufsfeuerwehr und die Stadtteilfeuerwehren werden vom Leiter der Berufsfeuerwehr geführt.

**Abs. 2**

Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Zwickau verantwortlich. Er hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten.

**Abs. 3**

Die Verwaltung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehramt. Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist gleichzeitig Leiter des Feuerwehramtes (nachfolgend Amtsleiter bezeichnet). Analog bezieht sich dies auf den Stellvertreter des Leiters der Berufsfeuerwehr.

**Abs. 4**

Um die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr der Stadt Zwickau sicherzustellen, kann der Amtsleiter die erforderlichen Arbeitsanweisungen erlassen. Dienstanweisungen von grundsätzlicher Bedeutung erlässt der Oberbürgermeister.

**§ 4****Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr****Abs. 1**

In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die

- die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
- nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
- gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- ihren ständigen Wohnsitz im Einzugsbereich des jeweiligen Feuerwehrstandorts (Erreichbarkeit innerhalb von 5 Minuten - über Ausnahmen entscheidet der Amtsleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses.) haben oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Einzugsbereich nachgehen,
- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen,
- bereit sind, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Für nicht volljährige Angehörige ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.

**Abs. 2**

Bei Neuaufnahmen nach Ableistung von 3 Probendiensten in der Freiwilligen Feuerwehr ist das Aufnahmegesuch schriftlich an das Feuerwehramt zu richten.

Der Antragsteller hat ein behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG zu beantragen, welches direkt an das Feuerwehramt gesandt wird. Hierzu bestätigt das Feuerwehramt dem Antragsteller schriftlich die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Einträge im Führungszeugnis stehen einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Zwickau in der Regel entgegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Amtsleiter nach Anhörung des Wehrleiters i. V. mit dem Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr.

Die aufgenommenen Bewerber werden vom jeweiligen Wehrleiter durch Handschlag als Anwärter auf eine Probezeit, welche in der Regel der Dauer der Ausbildung zum Truppmann entspricht, verpflichtet.

Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Truppmann-Ausbildung erfolgt die endgültige Aufnahme durch den Wehrleiter nach Anhörung des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr.

**Abs. 3**

Bei einem Wechsel von einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann der zuständige Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr eine Probezeit und deren Dauer festlegen. Die Aufnahme hat gemäß Abs. 2 zu erfolgen.

Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind oder waren, werden mit der bisher geleisteten Dienstzeit und den vorhandenen Qualifikationen übernommen. Die Dienstgrade werden entsprechend der Vorgaben der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO), § 5 i. V. m. der Anlage 1 und § 6 bestimmt.

**Abs. 4**

Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält nach seiner Aufnahme einen Dienstaussweis durch das Feuerwehramt ausgestellt.

**Abs. 5**

Natürliche Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können als Fachberater für Sonderthemen abweichend zu Abs. 1 und 2 für eine Tätigkeit in der Feuerwehr berufen werden. Sie unterstützen die Berufsfeuerwehr und die entsprechende Freiwillige Feuerwehr des jeweiligen Stadtteils mit ihrem Fachwissen. Die Berufung als Fachberater ist schriftlich beim Feuerwehramt zu beantragen. Fachberater werden durch den Amtsleiter in der Regel für 5 Jahre berufen.

**Abs. 6**

Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches hat der Wehrleiter dem Feuerwehramt mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches wird dem Gesuchsteller durch das Feuerwehramt durch Bescheid mitgeteilt.

**Abs. 7**

Um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu erhöhen, ist eine Doppelmitgliedschaft möglich. Diese sind durch die Wehrleiter zu beantragen und durch den Amtsleiter zu bestätigen. Näheres zur Doppelmitgliedschaft ist in einer Arbeitsanweisung durch das Feuerwehramt zu regeln.

## § 5

### Passive Mitgliedschaft und Beendigung des Feuerwehrdienstes

**Abs. 1**

Der Feuerwehrdienst in der aktiven Abteilung endet, wenn

- der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet wird,
- der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf eigenen Antrag den Dienst gemäß § 18 Abs. 5 SächsBRKG beenden will oder
- dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Beendigung seines aktiven Dienstes aus wichtigem Grund gemäß § 18 Abs. 6 SächsBRKG mitgeteilt wird.
- mit dem Ableben des aktiven Angehörigen.

**Abs. 2**

Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, der seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Feuerwehramt über seinen Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Auf schriftlichen Antrag ist sein aktiver Feuerwehrdienst zu beenden.

**Abs. 3**

Über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes entscheidet der Amtsleiter.

**Abs. 4**

Der Amtsleiter stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Verwaltungsakt fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten vom Feuerwehramt eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

**Abs. 5**

Aktive Angehörige können aus wichtigem, persönlichen Grund ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ruhen lassen (passive Mitgliedschaft). Die passive Mitgliedschaft ist beim Wehrleiter formlos zu beantragen und nach Anhörung des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr durch den Wehrleiter für eine Höchstdauer von einem Jahr festzusetzen. Die Ruhendstellung kann nach Ablauf erneut um max. ein Jahr verlängert werden.

Erfolgt nach insgesamt zwei Jahren keine Wiederaufnahme des aktiven Dienstes, ist das Dienstverhältnis in der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausschluss zu beenden. Während der Zeit der passiven Mitgliedschaft entfällt die Zahlung jeglicher Zuwendungen nach Anlage 1 und 2 dieser Satzung. Weiterhin sind die Zeiten der passiven Mitgliedschaft nicht auf die Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr anzurechnen.

Passive Mitglieder sind in der Stärke der Freiwilligen Feuerwehr gesondert auszuweisen. Diese sind nicht Bestandteil der unter § 1 Abs. 2 genannten Bestandteile einer Freiwilligen Feuerwehr.

**§ 6****Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr****Abs. 1**

Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, seine Stellvertreter, die Mitglieder des Ausschusses sowie die Kassenprüfer der Freiwilligen Feuerwehr zu wählen. Sie haben weitere im SächsBRKG enthaltene Rechte.

**Abs. 2**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind zu jederzeitigem, selbstlosem und gewissenhaftem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die aktiven Angehörigen sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen; dabei sollen mindestens 12 Ausbildungs- und Übungsdienste pro Jahr wahrgenommen werden,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.

**Abs. 3**

Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

**Abs. 4**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können für eine vorbildliche und langjährige Arbeit geehrt werden. Entsprechende Regelungen, soweit nicht in Anlage 2 enthalten, sind nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung zu treffen.

**Abs. 5**

Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter oder der Amtsleiter:

1. einen mündlichen Verweis aussprechen, oder
2. einen schriftlichen Verweis aussprechen, oder

3. ihn vorläufig des Dienstes entheben, oder
4. die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes androhen, oder
5. die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes beantragen.

Der Wehrleiter oder der Amtsleiter hat dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Außer bei der Erteilung eines Verweises hat der Wehrleiter oder der Amtsleiter den Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr zur Angelegenheit zu hören. Der Wehrleiter hat das Feuerwehramt über Disziplinarmaßnahmen ab Pkt. 3 schriftlich zu informieren.

## **§ 7**

### **Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren**

#### **Abs. 1**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind so aus- und fortzubilden, dass sie die Aufgaben gemäß SächsBRKG wirkungsvoll erfüllen können.

#### **Abs. 2**

Die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung richtet sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

#### **Abs. 3**

Für die Ausbildung nach gültiger Feuerwehrdienstvorschrift Nr. 2 sowie für die funktionsspezifische Ausbildung ist das Feuerwehramt zuständig.

#### **Abs. 4**

Für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren ist der jeweilige Wehrleiter verantwortlich. Er kann geeignete Angehörige mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen. Nach dem Rahmendienstplan ist ein Dienst- und Ausbildungsplan aufzustellen und dem Feuerwehramt zu übergeben.

## **§ 8**

### **Jugendfeuerwehr**

#### **Abs. 1**

Die Jugendfeuerwehr einer Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Zwickau-Stadtteilname“. Sie kann entsprechend der Größe aus Jugendgruppen bestehen und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Anzahl der Jugendgruppen in der Jugendfeuerwehr legt der Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr fest.

#### **Abs. 2**

In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche gemäß § 18 Abs. 10 SächsBRKG aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

#### **Abs. 3**

Über die Aufnahme entscheidet der Amtsleiter nach Anhörung des Wehrleiters und des Jugendfeuerwehrwartes.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- wenn das Mitglied den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen oder charakterlich nicht geeignet ist
- den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus einem wichtigen Grund beendet,
- das 18. Lebensjahr vollendet oder

- wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen.

Über den Ausschluss entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter.

#### **Abs. 4**

Der Jugendfeuerwehrwart der Stadtteilfeuerwehr wird vom Amtsleiter nach Anhörung des Wehrleiters und des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr bestellt bzw. abberufen.

Jugendfeuerwehrwarte haben vor der Bestellung für diese Funktion ein erweitertes, behördliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30 a BZRG zu beantragen, welches direkt an das Feuerwehramt übersandt wird. Hierzu bestätigt das Feuerwehramt dem Antragsteller schriftlich die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 2 BZRG. Einträge im Führungszeugnis stehen einer Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart in der Regel entgegen. Über Einzelfälle entscheidet der Amtsleiter.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können einen Sprecher derselben entsprechend § 21 dieser Satzung wählen. Für die Wahl zum Sprecher zählt die einfache Mehrheit. Das Wahlergebnis ist dem Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart bestellt die Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr. Für die Jugendgruppenleiter gelten die gleichen Festlegungen zum Führungszeugnis, wie für den Jugendfeuerwehrwart.

Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr.

Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung sein und einen Abschluss als Truppführer sowie eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr absolviert haben. Er muss den Lehrgang für die Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart erfolgreich abgeschlossen haben, im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card sein und über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.

#### **Abs. 5**

Unabhängig der Mitgliederzahl kann ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart und ab 21 Kindern bzw. Jugendlichen kann ein zweiter stellvertretender Jugendfeuerwehrwart berufen werden. Die Entscheidung über die Anzahl der Stellvertreter entsprechend der Mitgliederzahl fällt mit dem Berufungsturnus des Jugendfeuerwehrwartes zusammen. Ein Unterschreiten der Mitgliederzahl führt nicht zur vorzeitigen Abberufung des Stellvertreters.

#### **Abs. 6**

Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart und der Sprecher der Jugendfeuerwehr in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

#### **Abs. 7**

Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen seines Jugendgruppenleiters, des Jugendfeuerwehrwartes und des Wehrleiters zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

## **§ 9 Kinderfeuerwehr**

### **Abs. 1**

Die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren Zwickaus führen den Namen „Kinderfeuerwehr Zwickau - Stadtteilname“. Sie können einen zusätzlichen Namen wie „Bambini-Feuerwehr“ o. ä. führen.

### **Abs. 2**

Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Ordnung, angelehnt an das Muster der Jugendfeuerwehr Sachsen.

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

Der „Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 02.10.2015 und die „Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen“ vom 01.09.2014 in der jeweils geltenden Fassung gelten vollumfänglich.

### **Abs. 3**

In die Kinderfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Amtsleiter nach Anhörung des Kinderfeuerwehrwartes und des Wehrleiters.

### **Abs. 4**

Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- wenn das Mitglied den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen oder charakterlich nicht geeignet ist,
- aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
- das 10. Lebensjahr vollendet,
- wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 3 schriftlich zurücknehmen.

Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten 8. Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres erfolgen.

Über einen Ausschluss entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter.

### **Abs. 5**

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Sie sollten Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein, die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Für den Kinderfeuerwehrwart sowie Betreuer in einer Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an dem von der Jugendfeuerwehr Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendgruppenleiter empfohlen. Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter sein. Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Wehrleiter nach Anhörung des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr bestellt bzw. abberufen.

Kinderfeuerwehrwarte und Betreuer der Kinderfeuerwehr haben vor der Bestellung für diese Funktion ein erweitertes, behördliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30 a BZRG zu beantragen, welches direkt an das Feuerwehramt übersandt wird. Hierzu bestätigt das

Feuerwehramt dem Antragsteller schriftlich die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 2 BZRG. Einträge im Führungszeugnis stehen einer Bestellung zum Kinderfeuerwehrwart oder zum Betreuer in der Regel entgegen. Über Einzelfälle entscheidet der Amtsleiter.

Der Kinderfeuerwehrwart vertritt die Kinderfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach den Vorgaben der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Zwickau.

#### **Abs. 6**

Betreuer, die nicht der Stadtteilfeuerwehr angehören, müssen vom Wehrleiter für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. In der Beauftragung ist festzulegen, welche konkreten Aufgaben dem Betreuer in der Kinderfeuerwehr übertragen werden. Diese Betreuer haben vor der Bestellung für diese Funktion ein erweitertes, behördliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30 a BZRG zu beantragen, welches direkt an das Feuerwehramt übersandt wird. Hierzu bestätigt das Feuerwehramt dem Antragsteller schriftlich die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 2 BZRG. Einträge im Führungszeugnis stehen einer Bestellung zum Kinderfeuerwehrwart oder zum Betreuer in der Regel entgegen. Über Einzelfälle entscheidet der Amtsleiter.

### **§ 10 Altersabteilung**

#### **Abs. 1**

Die Altersabteilungen dienen der Kameradschaftspflege.

In die Altersabteilung der Berufsfeuerwehr können ehemalige aktive Angehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

Aktive Angehörige der Stadtteilfeuerwehren können in die jeweilige Altersabteilung bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn

- mindestens 25 Dienstjahre erreicht worden sind oder
- aus gesundheitlichen Gründen kein aktiver Dienst mehr leistbar ist.

Eine Übernahme bei einer Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes aus wichtigem Grund entfällt.

#### **Abs. 2**

Die Leiter der Altersabteilungen werden von ihren Angehörigen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

### **§ 11 Ehrenabteilung**

#### **Abs. 1**

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Zwickau ernennen.

#### **Abs. 2**

Die Ehrenmitglieder sind durch das Feuerwehramt in einer entsprechenden Abteilung zu führen.

**Abs. 3**

Im Fall der erheblichen schuldhaften Schädigung des Ansehens der Feuerwehr kann die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses durch den Oberbürgermeister entzogen werden.

## **§ 12 Gremien der Feuerwehr**

Gremien der Feuerwehr der Stadt Zwickau sind:

- Stadtfeuerwehrausschuss
- Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr,
- Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr
- Wehrleitung der Stadtteilfeuerwehr

## **§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss**

**Abs. 1**

Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Amtsleiter als Vorsitzenden,
- den Abteilungsleitern der Berufsfeuerwehr,
- den Wehrleitern der Stadtteilfeuerwehren sowie
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart

als stimmberechtigte Mitglieder.

Der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes und bei Bedarf entsprechende Sachbearbeiter/Wachabteilungsleiter des Feuerwehramtes nehmen an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teil.

**Abs. 2**

Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Stadtfeuerwehrausschusses nimmt dessen Stellvertreter mit Stimmrecht teil.

**Abs. 3**

Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Gremium des Amtsleiters. Der Ausschuss behandelt Fragen der Freiwilligen Feuerwehr bezüglich der Organisation, der Kameradschaftskasse, sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

**Abs. 4**

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag unter Übersendung der Tagesordnung, schriftlich ein. In dringenden Fällen kann der Stadtfeuerwehrausschuss ohne Frist und formlos einberufen werden.

Der Stadtfeuerwehrausschuss ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Sonst sollte der Stadtfeuerwehrausschuss im Jahr mindestens zwei Tagungen durchführen.

**Abs. 5**

Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über das Ergebnis der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

**Abs. 6**

Die Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter sind dazu einzuladen.

**§ 14****Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr****Abs. 1**

Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtteilfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Gremien zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtteilfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen.

Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters.

In der Hauptversammlung werden die Gremien der Stadtteilfeuerwehr gewählt.

**Abs. 2**

Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr, dem Feuerwehramt und dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

**Abs. 3**

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr schriftlich, unter Angabe der Gründe, gefordert wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr beschlussfähig ist.

**Abs. 4**

Über die Hauptversammlung ist innerhalb einer Woche eine Niederschrift zu fertigen, die dem Amtsleiter vorzulegen ist.

**§ 15****Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr****Abs. 1**

Der Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr besteht aus:

- dem Wehrleiter als Vorsitzenden,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- dem Kinderfeuerwehrwart,
- dem Leiter der Altersabteilung und

- entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Feuerwehr in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Je angefangene 10 aktive Angehörige der Stadtteilfeuerwehr zum Stichtag der Wahl wird ein Ausschussmitglied in geheimer Wahl gewählt.

Die Stellvertreter des Wehrleiters, der Schriftführer und Kassenverwalter nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ausschusses teil.

#### **Abs. 2**

Der Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr sollte vier Mal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

#### **Abs. 3**

Bei Notwendigkeit können der Amtsleiter sowie ein Mitglied des Vorstandes des Stadtfeuerwehrverbandes zu den Beratungen eingeladen werden.

#### **Abs. 4**

Der Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr erarbeitet Vorschläge zur Finanzplanung der Kameradschaftskasse und fasst Beschlüsse zur Dienstplanung und soweit zutreffend zur Einsatzplanung im Rahmen der Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses. Der Ausschuss ist bei Neuaufnahmen in die Freiwillige Feuerwehr anzuhören, er befindet über die Verwendung der Kameradschaftskasse der Stadtteilfeuerwehr und schlägt vor bzw. bestätigt entsprechend dieser Satzung in Personalangelegenheiten.

#### **Abs. 5**

Die Beschlüsse des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beratungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 16**

### **Wehrleitung der Stadtteilfeuerwehr**

#### **Abs. 1**

Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und seine Stellvertreter. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Wehrleiter.

#### **Abs. 2**

Die Wehrleitung wird im Rahmen der Hauptversammlung durch die aktive Abteilung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

#### **Abs. 3**

Gewählt werden kann nur, wer der Stadtteilfeuerwehr mindesten 3 Jahre aktiv angehört, über die für diese Dienststellung nach den entsprechenden Vorschriften erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die fachlichen Voraussetzungen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.

#### **Abs. 4**

Wahlvorschläge zum Wehrleiter und den Stellvertretern werden auf Antrag vom Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr erstellt. Nach erfolgter Wahl ist der Wehrleiter und die Stellvertreter durch den Amtsleiter zu bestätigen und für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen. Analog trifft dies auch für die Abwahl zu.

**Abs. 5**

Der Wehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten, vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Amtsleiter geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtteilfeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Amtsleiter nach Anhörung des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr Feuerwehrangehörige als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.

Die Wahlperiode bei Nachwahl infolge des vorzeitigen Ausscheidens eines Wehrleiters oder eines Stellvertreters ist auf die eigentliche Wahlperiode der nicht neu zu wählenden Wehrleitungsmitglieder begrenzt. Dies gilt nicht, wenn die gesamte Wehrleitung neu gewählt werden muss. Die Wahlperiode aller Wehrleitungsmitglieder sollte immer einen gemeinsamen Zeitraum umfassen.

**Abs. 6**

Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend den Rahmenbedingungen aufzustellen und dem Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit der Unterführer, des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken, für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr betreffen, dem Feuerwehramt zuzuarbeiten,
- sofortige Maßnahmen hinsichtlich der Beanstandungen den zuständigen Abteilungsleitern oder zuständigen Sachbearbeitern oder dem Führungsdienst bzw. der Leitstelle mitzuteilen und dabei alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um Beanstandungen zu beseitigen.

**Abs. 7**

Der Amtsleiter kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

**Abs. 8**

Die Funktionen der Stellvertreter des Wehrleiters einer Stadtteilfeuerwehr sind:

1. der Stellvertreter des Wehrleiters für Einsatz und
2. der Stellvertreter des Wehrleiters für Technik

Entsprechend den Festlegungen über die Anzahl der Stellvertreter können Funktionen in den Stadtteilfeuerwehren zusammengefasst oder die Funktion einem Unterführer oder Gerätewart übertragen werden.

**Abs. 9**

Die Aufgaben des Stellvertreters für Einsatz sind:

- die Dienst- und Einsatzplanung auf der Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr durchzusetzen und ableitend die Aus- und Fortbildung in dieser Wehr zu organisieren.

**Abs. 10**

Die Aufgaben des Stellvertreters für Technik sind:

- die Verwaltung der technischen Anlagen sowie Einrichtungen und die feuerwehrtechnische Ausrüstung,
- die Leitung der Arbeit der Gerätewarte,
- die Entgegennahme von Mängelanzeigen und die Weiterleitung an den Wehrleiter sowie den Bereich Technik des Feuerwehramtes, und bei sofortigen Maßnahmen ist analog § 16 Abs. 6 vorletzter und letzter Anstrich dieser Satzung zu verfahren,
- die Zuarbeit für die Bereitstellung von Betriebs- und Verbrauchsmitteln.

**Abs. 11**

Die Stellvertreter haben den Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. Bei Abwesenheit des Wehrleiters wird dieser in der Reihenfolge nach § 16 Abs. 8 mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

**Abs. 12**

Mitarbeitern der Stadtverwaltung Zwickau, die in einer Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt tätig sind, dürfen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile entstehen.

**Abs. 13**

Der Wehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 dieses Paragraphen geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Amtsleiter abberufen werden. Gegenüber dem Wehrleiter hat der Amtsleiter die gleichen Befugnisse wie der Wehrleiter nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung gegenüber Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren.

**§ 17****Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr****Abs. 1**

Die Unterführer setzen sich aus den Zug- und Gruppenführern zusammen. Die Anzahl der Unterführer ergibt sich aus dem Brandschutzbedarfsplan.

**Abs. 2**

Als Unterführer dürfen nur Angehörige der Feuerwehr bestellt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden. Unterführer sind vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr jeweils für den analogen Zeitraum der Wahlperiode der Wehrleitung zu bestellen. Die Bestellung ist dem Feuerwehramt anzuzeigen.

**Abs. 3**

Der Wehrleiter kann nach Anhörung des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr die Bestellung widerrufen.

**Abs. 4**

Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen des Wehrleiters aus.

**§ 18****Schriftführung/Öffentlichkeitsarbeit**

Der Schriftführer wird vom Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er fertigt über die Hauptversammlung, die Ausschusssitzungen der

Stadtteilfeuerwehr und die sonstigen wichtigen Veranstaltungen der jeweiligen Wehr Niederschriften an und erledigt die übrigen schriftlichen Arbeiten der Wehr.

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtteilfeuerwehr kann ein Angehöriger vom Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit organisiert und koordiniert in Verbindung mit dem Feuerwehramt die notwendigen Sachverhalte, wie z. B. Internetauftritt oder die Veröffentlichung von Beiträgen über soziale Medien für die jeweilige Stadtteilfeuerwehr.

## **§ 19 Gerätewarte**

### **Abs. 1**

Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Stellvertreter des Wehrleiters für Technik zu melden. Für sofortige Maßnahmen gelten die Festlegungen nach § 16 Abs. 6 vorletzter und letzter Anstrich.

Je nach Aufgabe müssen die Gerätewarte die entsprechenden Lehrgänge absolvieren.

- Atemschutzbeauftragter – L134 Beauftragte Atemschutz
- Gerätewart – L130 Gerätewart gemäß FwDV 2
- Gerätewart Bekleidung/Ausrüstung – herstellerspezifisch
- Funkgerätewart – IuK 0402 Multiplikator für Endgerätee Anwender

### **Abs. 2**

Für die Aufgaben kann ein Atemschutzbeauftragter, ein Gerätewart für die feuerwehrtechnische Ausrüstung, ein Bekleidungs- und Ausrüstungs- sowie ein Funkgerätewart in den Freiwilligen Feuerwehren bestellt werden. Die Möglichkeit der Bestellung richtet sich nach der vorgegebenen Struktur. Die entsprechende Struktur ist durch das Feuerwehramt in einer Arbeitsanweisung zu regeln.

### **Abs. 3**

Die Gerätewarte werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr bestellt bzw. abberufen.

## **§ 20 Kameradschaftspflege**

### **Abs. 1**

Die Mittel für die Kameradschaftspflege und Durchführung von Jubiläen (nachfolgend Kameradschaftskasse) bestehen aus Zuwendungen der Stadt nach Anlage 2 und Dritter sowie sonstigen Einnahmen.

### **Abs. 2**

Es wird unterschieden, die Kameradschaftskasse der Feuerwehr der Stadt Zwickau und die der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Die Bestandteile der Kameradschaftskasse sind entsprechend aufzuzeichnen. Die Kameradschaftskasse ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 22 SächsKomKBVO zu führen.

### **Abs. 3**

Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse der Stadtteilfeuerwehr wird von deren Ausschuss ein Kassenverwalter auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

## **§ 21 Wahlen**

### **Abs. 1**

Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind vom Wehrleiter, einem Stellvertreter oder von ihm benannte Beauftragte zu leiten.

Die Wahlberechtigten bestimmen weiterhin zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen. Die durchzuführenden Wahlen zusammen mit den Wahlvorschlägen sind mindestens zwei Wochen vorher den Wahlberechtigten bekannt zu geben.

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben die Wahlberechtigung nur für die Wahl des Sprechers der Jugendfeuerwehr.

Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn die Festlegungen gem. § 14 dieser Satzung erfüllt sind. Entsprechendes gilt bei Abwahl.

### **Abs. 2**

Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Entgegen Satz 1 sowie § 16 Abs. 2 dieser Satzung kann bei nur einem Kandidaten die Wahl offen erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten der Hauptversammlung dem zustimmt.

### **Abs. 3**

Die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter sowie der Kassenprüfer erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

### **Abs. 4**

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Stadtteilfeuerwehr ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr sind diejenigen Angehörigen dieser Wehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **Abs. 5**

Die Wahl von Funktionen durch den Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr erfolgt in getrennten Wahlgängen und nach dem Prinzip der Stimmenmehrheit.

### **Abs. 6**

Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

### **Abs. 7**

Die Niederschrift über die Wahl in der Stadtteilfeuerwehr ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Amtsleiter zur Kenntnisnahme zu übergeben.

### **Abs. 8**

Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande, dann ist vom Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr dem Amtsleiter eine Liste der Angehörigen dieser Wehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen infrage kommen. Der Amtsleiter setzt dann nach § 16 Abs. 5 dieser Satzung den Wehrleiter und/oder seine Stellvertreter ein.

### **Abs. 9**

Eine Abwahl von Funktionsträgern, welche durch die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr gewählt wurden, kann nur durch diese Hauptversammlung erfolgen. Es gelten die Festlegungen nach § 14 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung.

## **§ 22 Stadtfeuerwehrverband**

### **Abs. 1**

Die Stadt Zwickau ist Mitglied im Feuerwehrverband der Stadt Zwickau e. V. Die Mitgliedschaft im Feuerwehrverband der Stadt Zwickau beruht auf dessen Gemeinnützigkeit und regelt sich nach dessen Satzung.

### **Abs. 2**

Der Feuerwehrverband der Stadt Zwickau e.V. als Interessensvertreter aller im Verband organisierten Feuerwehren ist zu allen die Feuerwehr Zwickau betreffenden Grundsatzentscheidungen zu hören.

### **Abs. 3**

Der für den Stadtfeuerwehrverband gewählte Stadtjugendfeuerwehrwart übernimmt gleichzeitig die koordinativen und organisatorischen Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Feuerwehr Zwickau. Er vertritt die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr im Stadtfeuerwehrausschuss.

## **§ 23 Art und Umfang der Entschädigung**

### **Abs. 1**

Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Wehrleiter und ihre Stellvertreter sowie die anderen Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehren, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine gemäß in der Anlage 1, ausgewiesene jährliche pauschale Aufwandsentschädigung.

### **Abs. 2**

Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtteilfeuerwehren erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach den Festlegungen der Anlage 1 nach einem Durchschnittssatz ersetzt.

### **Abs. 3**

Ausbilder erhalten außerhalb der Arbeitszeit je nach geleisteter Ausbildungsstunde für zentral durchgeführte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Organisation des Feuerwehramtes die in Anlage 1 Pkt. 3 genannte Ausbilderentschädigung.

### **Abs. 4**

Die Angehörigen der Feuerwehr, die sich im Einsatz befinden, erhalten nach der Anlage 1, Pkt. 4a die festgelegten Entschädigungen für den erhöhten Aufwand. Weiterhin erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Durchführung von Brandsicherheitswachen nach dem SächsBRKG beauftragt sind, für deren Ableistung eine festgelegte Entschädigung nach Anlage 1, Pkt. 4c.

### **Abs. 5**

Für Dienstreisen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwickau gelten die analogen Bestimmungen wie für Angehörige der Berufsfeuerwehr.

### **Abs. 6**

Die Feuerwehren erhalten für die Kameradschaftskasse nach § 20 dieser Satzung die in Anlage 2 Pkt. 2 genannten Zuwendungen. Weitere Zuwendungen an die Feuerwehren bzw. den Feuerwehrverband der Stadt Zwickau e. V. werden im Haushalt festgelegt.

**Abs. 7**

Der Abrechnungszeitraum für die jährliche Entschädigung wird jeweils vom 01. November des Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres festgesetzt. Anträge auf Entschädigung sind bis zum 15. November eines jeden Jahres für den jeweils abgelaufenen Abrechnungszeitraum einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt bis 15.12. des jeweiligen Jahres.

**Abs. 8**

Die Erhöhung der Entschädigungssätze nach Anlage 1, Punkt 1 und 2 sowie nach Anlage 2, Punkt 2 werden erst ab dem Haushaltjahr 2025 wirksam. Für das Haushaltjahr 2024 gelten die Entschädigungssätze, wie im Haushaltjahr 2023.

**§ 24****Schlussbestimmungen**

Das Feuerwehramt ist ermächtigt, Arbeitsanweisungen zur Durchführung dieser Satzung zu erlassen.

**§ 25****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau vom 21.12.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.01.2020 außer Kraft.

\*\*\*\*\*

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 04.03.2024

Constance Arndt  
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

**Zwickauer Pulsschlag Nr. 05 vom 08.03.2024**  
**Inkrafttreten: 09.03.2024**

## **Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau**

1. Gemäß § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 23 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau wird für Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, folgender pauschaler Aufwandersatz pro Jahr festgelegt:

Wehrleiter I	50% des Höchstsatzes nach § 13, Abs. 2 SächsFwVO
Wehrleiter II	80% von Wehrleiter I
Stellv. Wehrleiter I	75% von Wehrleiter I
Stellv. Wehrleiter II	55% von Wehrleiter I
Zugführer	30% von Wehrleiter I
Gruppenführer	25% von Wehrleiter I
Maschinist	25% von Wehrleiter I
Gerätewart	30% von Wehrleiter I
Schriftführer	15% von Wehrleiter I
Öffentlichkeitsarbeit	40% von Wehrleiter I
Kassenwart	15% von Wehrleiter I
Jugendfeuerwehrwart	75% von Wehrleiter I
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	50% von Wehrleiter I
Kinderfeuerwehrwart	50% von Wehrleiter I
stellv. Kinderfeuerwehrwart	25% von Wehrleiter I
Stadtjugendfeuerwehrwart	100% von Wehrleiter I
stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	75% von Wehrleiter I

Die einzelnen Freiwilligen Feuerwehren (FF) werden nach Personalstärke, in zwei Kategorien eingestuft. Grundlage ist die Jahresstatistik zum 31.12. eines Kalenderjahres.

- Kategorie I – ab 30 aktive Angehörige
- Kategorie II – bis 29 aktive Angehörige

Bei den Gerätewarten sind entsprechende Abstufungen hinsichtlich des Aufgabenumfanges möglich.

Die o. g. Beträge sind Höchstsätze. Die entsprechenden Ausschüsse der Stadtteilfeuerwehren können leistungsbedingt Abstriche bis zur vollständigen Streichung des Betrages festlegen. Haben Angehörige zwei Funktionen, erhalten sie nur die höher bewertete Funktionsentschädigung. Die o. g. Beträge werden anteilig vom Kalenderjahr gewährt, falls die Funktion nur anteilig ausgeübt wurde.

2. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag des Wehrleiters die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt, der für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung mit Ausnahme der unter Punkt 1 genannten 120,00 Euro pro Kalenderjahr beträgt. Sollte ein Angehöriger in mehreren Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dienst verrichten, so erhält er nur einmal die genannten Auslagen. Die Zahlung erfolgt in dem offiziell als Hauptwehr geführten Standort. Der Punkt 1. dieser Anlage ist analog 2. zu betrachten. Aktive Atemschutzgeräteträger mit uneingeschränkter Tauglichkeit und aktuell absolvierter Atemschutzübungsanlage erhalten zusätzlich (auch zum Punkt 1) 100 Euro pro Kalenderjahr.

3. Für Ausbildungsmaßnahmen erhalten Ausbilder und deren Ausbildungsgehilfen gemäß § 13, Abs. 5 SächsFwVO (in der jeweils geltenden Fassung) i. V. mit § 23 Abs. 3 dieser Satzung die entsprechende Entschädigung.

4. Gemäß § 23 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung werden bei Einsätzen folgende Pauschalsätze angewandt:

a) Pauschale Vergütung

Jeder Einsatz wird mit einem pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 5,00 € vergütet. Unmittelbar anschließende Einsätze werden nicht vergütet. Ist die Einsatzdauer über 3 Stunden, gibt es zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 15 Euro für die besonderen Mehrbelastungen.

Bei einer Einsatzzeit über 4 Stunden steht jedem Angehörigen der Feuerwehr ein Kostensatz in Form von Speisen und Getränken in einer Höhe von 7,50 € zu.

Bei höheren Belastungen, z. B. entsprechende Arbeit unter Atemschutz, Hitzeschutz- bzw. Chemieschutzanzug, extremen Witterungsbelastungen hat der Einsatzleiter die Ausgabe von Getränken zu veranlassen. Liegt die Einsatzzeit unter 4 Stunden bzw. wird die Feuerwache oder das Gerätehaus besetzt, legt der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken fest.

Übersteigt die Einsatzdauer 8 Stunden, kann der Kostensatz von 12,50 € pro Angehöriger angewandt werden. Sind andere Kräfte, z. B. Einheiten des Rettungsdienstes, Katastrophenschutz und Polizei mit im Einsatz, kann die Verpflegung mit von der Stadtverwaltung übernommen werden. Erfolgt eine ausreichende kostenlose Verpflegung durch Dritte, entfällt dieser Punkt 4.

b) Ruhezeiten

Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Nacht vor Werktagen, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr können diese Angehörigen die im Einsatz befindliche Zeit als Ruhezeit nachholen. Diese Zeit des Arbeitsausfalls wird hinsichtlich der Freistellung wie aktive Einsatzzeit bewertet.

c) Brandsicherheitswachen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Für die Ableistung der Brandsicherheitswache erhält der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr 4,00 Euro über dem Betrag des gesetzlich festgelegten Mindestlohns je geleisteter Stunde Wachdienst. Angefangene Stunden werden minutengenau abgerechnet. Der Wachhabende erhält zusätzlich eine Regiestunde für organisatorische Maßnahmen berechnet.

## **Anlage 2**

### **zur Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau**

1. Gemäß § 6 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung werden zur Anerkennung langjähriger Dienstleistung in der Freiwilligen Feuerwehr nachfolgende Einmalzahlungen gewährt:

- |                        |             |
|------------------------|-------------|
| a) für 10 Jahre Dienst | 150,00 Euro |
| b) für 25 Jahre Dienst | 300,00 Euro |
| c) für 40 Jahre Dienst | 450,00 Euro |
| d) für 50 Jahre Dienst | 500,00 Euro |
| e) für 60 Jahre Dienst | 300,00 Euro |

Für die Einmalzahlungen nach den Buchstaben a) – d) sind die Regelungen nach der VwV Fw-HEZ, Abschnitt III, Punkt 1 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Ehrungen des Feuerwehrverbandes fallen nicht unter diese Einmalzahlung.

2. Gemäß § 20 Abs. 2 und § 23 Abs. 6 der Feuerwehrsatzung erhalten die Feuerwehren nachfolgende Zuwendungen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) jährliche Zuwendungen  |         |
| - je Angehörigen  | 21,00 € |
| - je Angehörigen für die Jahreshauptversammlung   | 5,00 €  |
| b) einmalige Zuwendung für Jubiläen der Feuerwehr aller 25 Jahre  |         |
| - je Angehörigen (außer Jugendfeuerwehr)  | 70,00 € |
| - je Angehörigen der Jugendfeuerwehr  | 30,00 € |
| c) einmalige Zuwendung für Jubiläen der Feuerwehr aller 10 Jahre - außer den vorgenannten Jubiläen unter b) |         |
| - je Angehörigen (außer Jugendfeuerwehr)  | 40,00 € |
| - je Angehörigen der Jugendfeuerwehr  | 17,00 € |